



Bündnis90/ Die Grünen  
Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Peter Kunze  
- im Hause -

**Hausadresse:**  
Kolpingstadt Kerpen  
Amt 25 – Baubetriebshof und Entsorgung  
Sindorfer Str. 26  
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0  
Telefax (02237) 58-650

[Ingrid.nelsen@stadt-kerpen.de](mailto:Ingrid.nelsen@stadt-kerpen.de)

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Nelsen	25.1 Ne	25.1	7	58-620	09.04.2019

24. April 2019

**Betr.: Anfrage wegen einer Baumfällung am 01. oder 02. März 2019 auf dem Norma-Parkplatz  
in Kerpen-Horrem**

Sehr geehrter Herr Kunze,

Ihr Schreiben vom 14. März 2019 ist zur Beantwortung an mich weitergeleitet worden.  
Hierzu möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Ja, es wurde eine Genehmigung für das Fällen eines Baumes erteilt. Die Rodung eines zweiten Baumes an der Seite Ichendorfer Str. wurde abgelehnt.

Frage 2:

Ja, es handelte sich um einen nach der Baumschutzsatzung geschützten Baum.

Frage 3:

Der Parkplatz und die Einsehbarkeit der Filiale an der Rathausstraße soll für die Kunden durch eine entsprechende Maßnahme optimiert werden. Der Parkplatz soll an etlichen Stellen aufgenommen und neu eingebracht werden, um zukünftig die extreme Pfützenbildung zu vermeiden. An dem Vordach neben der Einfahrt zur Ichendorfer Str. kommt es immer wieder zu Beschädigungen, wenn Lieferfahrzeuge dem Baum direkt neben der Einfahrt ausweichen müssen. Die Zufahrt soll auf 8 m verbreitert werden.

Frag 4:

Nein, dieser Aufwand war in diesem Fall nicht erforderlich.

19/40

Frage 5:

Eine Ersatzbepflanzung ist aufgrund des beschränkten Platzes nicht möglich. Das Parken von KFZ im Traufbereich von Bäumen ist den Pflanzen nie förderlich. Von daher wurde eine Ausgleichszahlung von 500,00 € geleistet. Die Höhe der Summe ist in der Baumschutzsatzung festgelegt: Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu setzen. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt gemäß des § 7 Abs. 4 der Baumschutzsatzung pauschal 250,00 € je benötigtem Baum.

Die Linde hatte einen Stammumfang von 157 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden.

Frage 6:

Die Verwaltung wird einen adäquaten Standort für eine Ersatzbepflanzung suchen.

Frage 7:

Nein, das war nicht nötig, da die Entfernung der Krone noch im Februar durchgeführt wurde. Nur der Stamm wurde nach dem 01. März entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Otten